Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2471

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 22113 - 1404/51 II

Bonn, den 7. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

nebst Begründung.

Die Stellungnahme der Bundesregierung ist als Anlage 2 beigefügt.

Innerhalb der Bundesregierung ist für die Vorlage der Bundesminister des Innern zuständig.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur. Bonn

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt S. 307) werden die Worte „von drei Monaten" ersetzt durch „eines Jahres".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

Nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bedarf, solange im Bereich einer Obersten Bundesbehörde der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes (§ 12) nicht erreicht ist, jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person, der Zustimmung der Bundesmister des Innern und der Finanzen. Soweit im Bereich eines anderen Dienstherrn nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ist nach § 14 Absatz 2 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Unterschiedes zu zahlen.

Da das Gesetz am 1. April 1951 in Kraft getreten ist, läuft die Dreimonatsfrist des § 14 Absatz 2 bereits am 30. Juni 1951 ab. Diese kurze Frist wird den derzeitigen Personalverhältnissen bei dem größten Teil der Dienstherren, insbesondere bei den Gemeinden, nicht gerecht. Es wird vielmehr eine längere Anlaufzeit für notwendig erachtet.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu dem

Initiativgesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

Die Bundesregierung vermag dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Die Änderung von Gesetzen kurze Zeit nach ihrer Verkündung begegnet erheblichen Bedenken. Es muß erst abgewartet werden, wie sich die gesetzlichen Regelungen in der Praxis bewähren.

Beim Gesetz zu Artikel 131 GG kommt hinzu, daß es vom Beamtenrechtsausschuß des Bundestages in monatelanger Beratung ausführlich erörtet worden ist. Auch die Vorschrift, die nach dem Vorschlage des Bundesrates geändert werden soll, ist Gegenstand langer Debatten gewesen und im Plenum des Bundestages ausführlich besprochen worden. Sie wurde nach dem Vorschlage der Regierungsvorlage gutgeheißen in der Erwägung, daß die Vorschrift die einzige wirksame Möglichkeit bietet, die Erfüllung des Pflichtanteils des Besoldungsaufwandes durchzusetzen. Die §§ 15 und 16 des Gesetzes betreffen lediglich die Erfüllung des Planstellenpflichtanteils.

Eine Verlängerung der in § 14 Absatz 2 vorgesehenen Frist würde zudem den säumigen Dienstherrn veranlassen, zunächst nichts zu tun und abzuwarten, ob nicht bis zum Ablauf der Frist die Vorschrift des § 14 Absatz 2 überhaupt beseitigt oder abgeschwächt worden ist. Im Bundesrat wurden derartige Gesetzesvorschläge bereits erörtert und sind nur einstweilen zurückgestellt worden (vgl. Kurzprotokoll des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vom 10. und 17. Mai 1951 — In. 400 und 402/51 —).